

GEMEINDE ALTENSTADT
VG-I/5-610-13

1. Änderung

Die Gemeinde Altenstadt beabsichtigt, den Bebauungsplan "Altenstadt Ost" bezüglich des Grundstücks Fl.Nr. 480/32 (Errichtung eines Einkaufsmarktes) im vereinfachten Verfahren zu ändern. Dabei soll die blaue Baugrenze im nordöstlichen Bereich des o.g. Grundstücks um 5 m nach Norden verschoben werden, wodurch eine Grenzbebauung ermöglicht wird (Grenze zum gemeindlichen Grünstreifen-Grundstück Fl.Nr. 480/3). Diese Änderung entspricht der Tektur-Eingabeplanung vom 08.02.1991. Dadurch soll die für die Errichtung eines Einkaufsmarktes günstigste Lösung erreicht werden. Die Gemeinde Altenstadt stimmt in diesem Zusammenhang auch einer Übernahme der Abstandsflächen zu. Grundlage für diese Bebauungsplan-Änderung ist der Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 19.02.1991.

Altenstadt, den 19.02.1991
GEMEINDE ALTENSTADT

Thoma
Thoma
Bürgermeister




Verfahrensvermerke - siehe Rückseite !

**1. Änderung des Bebauungsplanes "Altenstadt Ost" für einen Teilbereich des Grundstücks Fl.Nr. 480/32
hier: Verfahrensvermerke**

1. Das Verfahren für die vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Beteiligt wurden das Landratsamt Weilheim-Schongau, die Grundstückseigentümer und die Eigentümer aller benachbarten Grundstücke. Bedenken oder Anregungen sind nicht eingegangen. Vielmehr liegt die Zustimmung aller Beteiligten vor.
2. Der Gemeinderat Altenstadt hat diese 1. Änderung des Bebauungsplanes "Altenstadt Ost" am 19.03.1991 als Satzung beschlossen.
3. Die ortsübliche Bekanntmachung nach § 12 BauGB ist am 21.03.1991 erfolgt. Mit dieser Bekanntmachung ist die o.g. 1. Änderung gemäß § 12 BauGB am 21.03.1991 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 21.03.1991
GEMEINDE ALTENSTADT


Thoma
Bürgermeister

